

BMF: Wiederverkäufer von Telekommunikationsleistungen

Wohnungseigentümergeinschaften und Vermieter sind keine Wiederverkäufer, wenn sie Telekommunikationsleistungen beziehen, die sie an Wohnungseigentümer bzw. Mieter weitergeben.

Hintergrund

Werden Telekommunikationsleistungen von Wiederverkäufern bezogen, findet seit 01.01.2021 das Reverse Charge-Verfahren Anwendung. Durch das JStG 2020 wurde die Umkehr der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf Telekommunikationsleistungen an Wiederkäufer nach § 13b Abs. 2 Nr. 12 UStG erweitert. Die Erweiterung soll der Verhinderung von Umsatzausfällen dienen. Der Empfänger von Telekommunikationsleistungen schuldet die Umsatzsteuer nach § 13b Abs. 2 Nr. 12 UStG i.V.m. § 13b Abs. 5 Satz 6 UStG, wenn er ein Unternehmer ist, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb dieser Leistungen in deren Erbringung besteht und dessen eigener Verbrauch dieser Leistungen von untergeordneter Bedeutung ist (sog. Wiederverkäufer). Mit Schreiben vom 13.12.2020 hat sich das BMF erstmals zu der Neuregelung positioniert (BMF, Schreiben v. 23.12.2020, BStBl. I 2021, 92). Danach ist ein Leistungsempfänger Wiederverkäufer, wenn er mehr als die Hälfte der erworbenen Telekommunikationsleistungen weiterveräußert. Der eigene Verbrauch der Telekommunikationsleistungen ist von untergeordneter Bedeutung, wenn nicht mehr als 5% der erworbenen Leistungen zu eigenen Zwecken verwendet wird. Die vom Finanzamt erteilte Bescheinigung nach dem Vordruckmuster USt 1 TQ dient als Nachweis der Wiederverkäufereigenschaft.

Die Frage, ob auch Wohnungseigentümergeinschaften und Vermieter aufgrund der Weiterbelastung der Kosten für einen TV- oder Internetanschluss an die Wohnungseigentümer bzw. Mieter von der Neufassung des § 13b UStG betroffen sind, war bislang offen.

Verwaltungsanweisung

Mit Schreiben vom 02.05.2022 gibt das BMF seine Rechtsauffassung zur Steuerschuldnerschaft beim Bezug von Telekommunikationsdienstleistungen durch Wohnungseigentümergeinschaften und Vermieter bekannt. Das Merkmal des Wiederverkäufers i.S.d. § 13b Abs. 2 Nr. 12 UStG i.V.m. § 13b Abs. 5 Satz 6 UStG ist nach dem BMF restriktiv auszulegen. Beziehen Wohnungseigentümergeinschaften oder Vermieter Telekommunikationsleistungen und reichen sie diese als Nebenleistungen an Wohnungseigentümer bzw. Mieter weiter, werden die Telekommunikationsleistungen nicht wiederveräußert.

Bereitstellung eines Internet- bzw. TV-Anschlusses (Abschn. 4.12.1 Abs. 5 Satz 3 UStAE)

Das BMF erweitert die nicht abschließende Liste möglicher Nebenleistungen zum Vermietungsumsatz um die Bereitstellung eines Internet- bzw. TV-Anschlusses durch den Vermieter.

Wohnungseigentümergeinschaften (Abschn. 13b.7b Abs. 7 UStAE)

Werden Telekommunikationsdienstleistungen an eine Wohnungseigentümergeinschaft erbracht, ist die Wohnungseigentümergeinschaft nicht Steuerschuldner, wenn sie die Leistungen als steuerfreie Nebenleistungen an die Wohnungseigentümer weitergibt. Dies gilt auch wenn, die Wohnungseigentümergeinschaft ihre Leistungen als steuerpflichtig behandelt.

Vermieter (Abschn. 13b.7b Abs. 8 UStAE)

Bezieht ein Vermieter Telekommunikationsdienstleistungen, ist er nicht Steuerschuldner, wenn er die Leistungen als steuerfreie Nebenleistungen an Mieter weitergibt. Ebenso erfolgt keine Umkehr der Steuerschuldnerschaft, wenn der Vermieter zur Umsatzsteuer optiert hat.

Anwendbarkeit

Die Verwaltungsanweisung gilt für alle offenen Fälle. Auf Leistungen, die vor dem 1. Juli 2022 ausgeführt werden, können die Beteiligten § 13b Abs. 2 Nr. 12 UStG anwenden.

Anmerkung

Für Wohnungseigentümergeinschaften und Vermieter bedeutet die restriktive Auslegung des Merkmals der Wiederverkäufereigenschaft durch die Finanzverwaltung eine entlastende Klarstellung. Die Neufassung des Anwendungserlasses steht zudem im Einklang mit der Verwaltungsanweisung zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei der Lieferung von Elektrizität. Lieferungen von Elektrizität, die als Nebenleistungen erbracht werden, gelten nach Abschn. 3g.1 Abs. 2 Satz 3 UStAE nicht als wiederveräußert. Entsprechendes gilt nach der aktualisierten Fassung des Anwendungserlasses auch für Telekommunikationsleistungen, die von Wohnungseigentümern oder Vermietern bezogen werden und an Wohnungseigentümer bzw. Mieter als Nebenleistungen weitergegeben werden.

Betroffene Normen

§ 13b Abs. 2 Nr. 12 UStG, § 13b Abs. 5 Satz 6 UStG

Fundstelle

BMF, Schreiben vom 02.05.2022, III C 3 - S 7279/19/10006 :004

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.